

Antrag GS-4
ASG Bezirk Hannover**Empfehlung der Antragskommission**
Annahme**Patientenfürsprecher*innen**

- 1 Für die Tätigkeit der Patientenfürsprecher*innen
- 2 müssen einheitliche Regelungen in einem Rahmen-
- 3 gesetz vorgegeben werden. In diesem Gesetz sollte
- 4 verbindlich geregelt werden:
- 5 1. Rechtsverbindlichkeit für alle Bundesländer
- 6 2. Anforderungsprofil unter Berücksichtigung
- 7 von Vorkenntnissen und Tätigkeiten
- 8 3. Karenzzeit (Übergangszeit) von 36 Monaten
- 9 für Mitarbeiter des betreffenden Krankenhau-
- 10 ses nach dem Ausscheiden aus dem aktiven
- 11 Dienst bis zum Beginn der neuen Aufgabe
- 12 als Patientenfürsprecher
- 13 4. Ernennung des Patientenfürsprechers für ei-
- 14 nen Zeitraum von fünf Jahren ohne ein Kün-
- 15 digungsrecht durch den Krankenhausträger,
- 16 welches die Unabhängigkeit einschränkt.
- 17 5. Ehrenamtlichkeit mit einer Aufwandsentschä-
- 18 digung nach Größe des Krankenhauses / Ver-
- 19 ordnung zur Regelung einer angemessenen
- 20 Aufwandsentschädigung
- 21 6. Recht der Auskunftsverweigerung / Schwei-
- 22 gepflicht (Verschwiegenheit) wie bei Ärzten /
- 23 Pflegepersonal – gegenüber der Leitung des
- 24 Krankenhauses, sowie den Ermittlungsbehör-
- 25 den (Polizei / Staatsanwaltschaft) außer bei
- 26 Kapitaldelikten – auch schon bei einen An-
- 27 fangsverdacht
- 28 7. Fort- und Weiterbildungspflicht zu Lasten des
- 29 Krankenhauses / der Einrichtung
- 30 8. Pflicht zur Dokumentation von Gesprächen
- 31 mit Patienten und Angehörigen unter Be-
- 32 rücksichtigung einer Aufbewahrungsfrist von
- 33 zehn Jahren
- 34 9. Katalog der “Verpflichtenden Aufgaben” und
- 35 der freiwilligen Aufgaben unter Berücksichti-
- 36 gung des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
- 37 in Bezug auf die Rechtsberatung
- 38 10. Ausschluss einer Verbundregelung bei Kran-
- 39 kenhausketten – je Institutskennzeichen / IK-
- 40 Nummer – der betreffenden Einrichtung ein
- 41 Patientenfürsprecher

Begründung

44 Da es bisher keine bundeseinheitlichen Regelun-

45 gen für Patientenfürsprecher gibt und teilweise ein

46 Wildwuchs herrscht, ist eine Rahmenvorgabe durch

47 den Bund erforderlich.